

V. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2019 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Gemeinde Sylt erhebt, aufgrund der Anerkennung ihrer Gebietsteile als Kurorte, jährlich eine Tourismusabgabe im Sinne des § 10 Abs. 6 und 7 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Gemeindegebiet gebotener Vorteile (im Folgenden: Beitrag).

Artikel 2

§ 12 erhält folgende Fassung

Diese V. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009 tritt rückwirkend zum 01. August 2014 in Kraft.

Sylt, den

Gemeinde Sylt

gez. Häckel
Bürgermeister